



Gemeinde
Zwiefalten
Landkreis Reutlingen

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Zwiefalten (rd. 2.200 Einwohner) ist infolge der Wahl des Stelleninhabers zum Bürgermeister einer anderen Stadt zum frühest möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Wahl findet am **Sonntag, den 04. Oktober 2020** eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, den 18. Oktober 2020** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerberinnen / Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, dem 07. September 2020 um 18.00 Uhr, schriftlich** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Maria Knab-Hänle, Bürgermeisteramt Zwiefalten, Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (s.o.) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen / Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer **Neuwahl** beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 05. Oktober 2020 und endet am Mittwoch, 07. Oktober 2020 um 18.00 Uhr.**

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen Bewerbervorstellung werden den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Weitere Informationen zur Gemeinde Zwiefalten finden Sie unter

www.zwiefalten.de